



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit der Frage, von wem ein Insolvenzverwalter sich Geld wieder holen kann und muss, wenn der Gläubiger - wie häufig - einen Dritten, z. B. Inkassounternehmen damit beauftragt hat, eine Forderung vom Schuldner einzuziehen. Hat der Schuldner an das Inkassounternehmen bezahlt und meldet später Insolvenz an, so muss der Gläubiger gleichwohl damit rechnen, dass er – und nur er - vom späteren Insolvenzverwalter auf Bezahlung des Geldes, welches ihm das Inkassounternehmen weiter geleitet hat, in Anspruch genommen wird.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Anfechtung nur gegenüber dem ursprünglichen Forderungsinhaber, wenn der Zahlungseingang vom Inkassounternehmen weitergeleitet wird

InsO § 143 I

Tilgt der Schuldner eine zum Zwecke des Forderungseinzugs treuhänderisch abgetretene Forderung gegenüber einem Inkassounternehmen als Forderungszessionar, kann die Zahlung nach Weiterleitung an den ursprünglichen Forderungsinhaber nur diesem gegenüber und nicht gegenüber dem Inkassounternehmen angefochten werden. (Leitsatz des Gerichts) BGH, Beschluss vom 24.09.2015 - IX ZR 308/14 (OLG Jena), BeckRS 2015, 19557

Sachverhalt

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 27.9.2011 eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Beklagte zu 1 war Subunternehmerin der Schuldnerin. Aus der Geschäftsbeziehung hatte die Beklagte zu 1, ein Unternehmen Ende des Jahres 2010 erhebliche Forderungen gegenüber der Schuldnerin. Im Anschluss an mehrere erfolglose Mahnungen übertrug die Beklagte zu 1 den Forderungseinzug auf die Beklagte zu 2, ein Inkassounternehmen. Auf der Grundlage einer mit diesem getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung leistete die Schuldnerin im Zeitraum Februar bis Juni 2011 Zahlungen i. H. v. ca. € 25.000,- an das Inkassounternehmen. Diese leitete die Zahlungseingänge wiederum an die Beklagte zu 1 weiter.

Der Kläger (= Insolvenzverwalter) nahm sowohl das Unternehmen als auch den Inkassobetrieb als Gesamtschuldner im Wege der Insolvenzanfechtung in Anspruch. Während das OLG der Klage gegenüber der Beklagten zu 1 vollumfänglich stattgegeben hatte und die Entscheidung bereits rechtskräftig wurde, verfolgte der Kläger mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision sein Klagebegehren gegenüber der Beklagten zu 2 (Inkassounternehmen) weiter. Aufgrund des vom BGH beabsichtigten Zurückweisungsbeschlusses hat der Kläger seine Revision später zurückgenommen.

Rechtliche Wertung

Der BGH hatte bereits in der Vergangenheit klargestellt, dass nach Weiterleitung des Zahlungseingangs an den ursprünglichen Forderungsinhaber nur diesem gegenüber, nicht jedoch gegenüber dem Inkassounternehmen angefochten werden könne (BGH WM 2014, 1009). Aufgrund der treuhänderischen Pflicht zur Weiterleitung des Zahlungseingangs sei nicht der Treuhänder, sondern vielmehr der Treugeber als Gläubiger der Forderung Leistungsempfänger. Dies ergebe sich nach Auffassung des BGH aus dem Herausgabeanspruch nach § 667 BGB, welchen der Treugeber mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto des Treuhänders gegen diesen aus dem Treuhand- und Auftragsverhältnis habe. Nach gefestigter Rechtsprechung sei dies auch dann der Fall, wenn die Zahlung einem uneigennützigen Treuhänder zu dem Zweck zugewandt werde, sie insgesamt an den Gläubiger zu übertragen (BGH NZI 2010, 320 Ran. 2).

Der BGH stellt klar, dass es im Hinblick auf die Befreiungswirkung für den Schuldner ohne Bedeutung sei, dass bei der Inkassozession, d. h. der Abtretung an das Inkassounternehmen wegen der damit verbundenen Vollabtretung die Erfüllung unmittelbar im Verhältnis zum Inkassounternehmen und bei der Einziehungsermächtigung im Verhältnis zum Forderungsinhaber durch Zahlung an den Ermächtigten, bewirkt werde. Der Inkassobetrieb sei kraft des Treuhandverhältnisses gemäß BGB verpflichtet, die Forderung für Rechnung und im Interesse des Zedenten (= Abtretender) einzuziehen. Insoweit sei nach der für das Anfechtungsrecht maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise in beiden Gestaltungen die Forderung auf Rechnung des Abtretenden oder Forderungsinhabers eingezogen. Aufgrund dessen sei Anfechtungsgegner nur derjenige, der im Ergebnis gegenüber der Gläubigersamtheit bevorzugt wurde. Für die Würdigung sei unmaßgeblich, ob die Inkassogesellschaft die Zahlungen des Schuldners über ein Treuhandkonto oder über ihr allgemei-



nes Geschäftskonto eingezogen habe. Die dingliche Zuordnung des eingezogenen Erlöses sei insoweit bedeutungslos. Die aus den gesetzlichen Vorschriften des BGB folgende Pflicht des Inkassounternehmens zur Auskehr der empfangenen Beträge bildet den maßgeblichen Wertungsgesichtspunkt dafür, den ursprünglichen Forderungsinhaber als Leistungsempfänger im Sinne der Insolvenzordnung – hier des § 143 I InsO einzustufen.

Eine andere Beurteilung sei nach Auffassung des BGH auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass bei der Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Steuern die Einzugsstellen Anfechtungsgegner seien. Im Gegensatz zum Inkassounternehmen könne der Beitragsschuldner nur an die Einzugsstelle mit befreiender Wirkung leisten. Die Einzugsstelle sei deshalb wie eine Vollrechtsinhaberin anzusehen.

Praxishinweis

Als Gläubiger einer Forderung müssen Sie sich deshalb bewusst sein, dass der Insolvenzverwalter auch im Fall der Forderungsabtretung an ein Inkassounternehmen letztlich nur Sie in Anspruch nehmen wird, wenn das Inkassounternehmen Ihnen die vereinnahmten Gelder weiter geleitet hat.

Wichtige Leitsätze

LG Hamburg: Zurückweisung eines Insolvenzplans InsO §§ 227, 230, 231

1. Das Insolvenzgericht kann einen Insolvenzplan gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO zurückweisen, wenn die in einem Insolvenzplan vorgesehenen Drittmittel (§ 230 Abs. 3 InsO) gem. einzureichender Erklärung des Dritten nicht frei verfügbar und bestandssicher zur Verfügung stehen.

2. Das Insolvenzgericht kann einen Insolvenzplan gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO zurückweisen, wenn die in diesem Rahmen zu überprüfende Vergleichsrechnung zeigt, dass der im Planverfahren Restschuldbefreiung gem. § 227 Abs. 1 InsO erstrebende Schuldner für die fiktive Restlaufzeit des Gesamtverfahrens in die Plansummenbemessung keine angemessene Gehaltssteigerung einkalkuliert hat. (Leitsätze des Gerichts)

LG Hamburg, Beschluss vom 18.11.2015 - 326 T 109/15, BeckRS 2015, 20377

LG Erfurt: Insolvenzanfechtung durch Sachwalter bei Eigenverwaltung

InsO §§ 55, 129

1. Auch im Verfahren der Eigenverwaltung ist eine Insolvenzanfechtung gem. §§ 129 ff InsO von Seiten des Sachwalters möglich ist. Deshalb können grundsätzlich Rechtshandlungen, die während des Eröffnungsverfahrens vom vorläufig eigenverwaltend handelnden Schuldner vorgenommen werden, nicht von einer Anfechtungsmöglichkeit ausgeschlossen sein, denn auch im vergleichbaren Zeitraum des Tätigseins des vorläufigen Insolvenzverwalters in Insolvenzverfahren ohne Eigenverwaltung wären solche Rechtshandlungen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 129 ff. InsO anfechtbar.

2. Würden im Falle der vorläufigen Eigenverwaltung dem Schuldner keine Verfügungsbeschränkungen durch das be-

schließende Insolvenzgericht auferlegt, kann und soll der Schuldner Steuern abführen.

3. § 55 IV InsO ist auf das demgemäße Handeln des unbeschränkt tätigen Schuldners im Eröffnungsverfahren der Eigenverwaltung zu übertragen. (Leitsätze der Redaktion)

LG Erfurt, Urteil vom 16.10.2015 - 8 O 196/15, BeckRS 2015, 18420

Aktuelle Nachrichten

Regierungsentwurf zum Anfechtungsrecht

Um Rechtsunsicherheiten beim bestehenden Recht für Insolvenzanfechtungen zu beseitigen, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/7054), teilte der Bundestag in einer aktuellen Meldung mit. Es gehe dabei insbesondere um die genaue Ausgestaltung der Möglichkeit von Insolvenzverwaltern, bereits vor dem Insolvenzantrag vollzogene Zahlungen des insolventen Unternehmens zurückzufordern. Unangebrachte Härten für Gläubiger sollen vermieden werden, darunter auch für Arbeitnehmer, denen für erbrachte Arbeitsleistungen ihr Lohn zustehe.

Ziel sei nach der Gesetzesbegründung, Klagen aus der Wirtschaft und der Wissenschaft über "unverhältnismäßige und unkalkulierbare Risiken", die das geltende Insolvenzanfechtungsrecht mit sich bringe, Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollten "gewährleisten, dass das Insolvenzanfechtungsrecht in seiner praktischen Handhabung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und denjenigen schafft, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten".

Bei dem Gesetzentwurf handele es sich, wie die Regierung schreibe, um eine "punktuelle Neujustierung", nicht um eine grundlegende Änderung. Unter anderem solle vermieden werden, dass sich für einen Gläubiger Nachteile daraus ergeben, dass er einem Schuldner in der Vergangenheit Zahlungserleichterungen gewährt hat. Arbeitnehmer sollen besser davor geschützt werden, dass der Insolvenzverwalter bereits ausgezahlte Arbeitsentgelte zurückfordert. Künftig sollen Arbeitnehmerentgelte nicht angefochten werden können, solange zwischen Arbeitsleistungen und Lohnzahlung nicht mehr als drei Monate liegen. Auch sollen Gläubiger besser davor geschützt werden, dass eine erfolgreiche Vollstreckung wieder rückgängig gemacht wird. Zudem soll eine Bestimmung zur Verzinsung von Anfechtungsansprüchen geändert werden, die nach Angaben der Regierung bisher häufig dazu führe, dass Anfechtungen verschleppt werden, um Zinsgewinne zu erzielen.

Neben diesen Änderungen im Insolvenzanfechtungsrecht sehe der Gesetzentwurf auch Änderungen im Gläubigerantragsrecht vor. "Damit soll die Möglichkeit insbesondere der Sozialversicherungsträger, auf eine frühzeitige Abklärung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hinzuwirken, weiter verbessert werden", schreibt die Bundesregierung.

(Quelle FD-InsR 2016, 374880)

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 02/2016
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn